

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

Sonntag, den 19. Februar

1921

Inhalt: Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte. §. 85. —
Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter. §. 92. —
Gesetz betreffend die Gewährung der Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften an die römisch-katholischen Kirchen-
gemeinden in Bergedorf und Euzhausen. §. 100.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Den im unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst beschäftigten Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis zum Staat vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen ist, wird unter den in § 3 vorgezeichneten Voraussetzungen ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel ein Ruhegeld bewilligt, wenn sie

1. unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Verrichtung der ihnen übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates dauernd unfähig geworden sind oder
2. ohne dauernd dienstunfähig geworden zu sein (Ziffer 1), das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus ihrer Beschäftigung ausscheiden

(2) Verheiratete weibliche Angestellte erhalten ein Ruhegeld nicht, solange der Ehemann lebt und voll arbeitsfähig ist.

(3) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Arbeitnehmer, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Grundätzen weder als Beamte noch als Arbeiter anzusehen sind.

(4) Personen, die nur zur Erledigung eines gelegentlichen, sei es einmaligen, sei es mit Unterbrechungen wiederkehrenden Arbeitsbedarfes, oder zur Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck und für einen von vornherein bestimmten Zeitraum angenommen sind (vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte), sowie solche Personen, die als Beamtenhelfer im Vorbereitungsdienst oder ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke ihrer Vorbildung oder praktischen Ausbildung und Weiterbildung beschäftigt werden, gelten während der Zeit dieser Beschäftigung nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Auf frühere, mit Pension in den Ruhestand versetzte Beamte, die als Angestellte beschäftigt werden, sowie auf die Angehörigen der Ordnungspolizei findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Hinterbliebenen von Angestellten — unter den in § 3 vorgesehenen Voraussetzungen — und Hinterbliebenen von Ruhegeldempfängern wird ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel Witwen-(Witwer-) und Waisengeld (Hinterbliebenenversorgung) nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt. Die Gewährung von Witwengeld hat ferner die Erwerbsunfähigkeit des Witwers zur Voraussetzung. Für die Gewährung von Waisengeld kommen solche Kinder in Betracht, für welche nach den jeweils geltenden Grundsätzen Kinderzuschläge zu gemähren sein würden, wenn zur Zeit der Zahlung des Waisengeldes derjenige Elternteil, der als Angestellter beschäftigt gewesen ist, noch am Leben wäre. Eheliche, legitimierte oder an Kindes Statt angenommene Kinder eines verstorbenen weiblichen Angestellten erhalten ein Waisengeld nicht, solange der Ehemann der Verstorbenen lebt und voll arbeitsfähig ist.

§ 3

(1) Außer den in § 1 angegebenen Erfordernissen ist Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegeld:

1. volle Dienstfähigkeit beim Eintritt in das Dienstverhältnis als Angestellter;
2. eine zehnjährige, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegte ununterbrochene Beschäftigung als Angestellter im hamburgischen Staatsdienst.

(2) Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft werden, wenn der Angestellte zur Zeit seiner Erhebung zum Heeresdienst im hamburgischen Staatsdienst tätig war und unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst wieder im Staatsdienst Beschäftigung gefunden hat, nicht als Unterbrechung angesehen, sondern als anrechnungsfähige Dienstzeit betrachtet. Das gleiche gilt bei Unterbrechungen durch Krankheiten bis zur Dauer von jährlich insgesamt vierzehn Tagen. Dem Kriegsdienst wird der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges gleichgestellt.

(3) Erfüllung gesetzlicher Militärdienstpflicht im übrigen und Tätigkeit im Vaterländischen Hilfsdienst werden nicht als Arbeitsunterbrechung angesehen, aber auch nicht zur anrechnungsfähigen Dienstzeit gerechnet. Das gleiche gilt — vorbehaltlich der Vorschrift des Abs 2 Satz 2 — für Unterbrechungen durch Krankheiten, wenn sie die Dauer nicht überschreiten, für die nach den jeweils geltenden Vorschriften Lohnfortzahlung erfolgt.

(4) Andere Unterbrechungen bewirken, daß mit dem Wiedereintritt in den Dienst bzw. seiner Wiederaufnahme eine neue Dienstzeit beginnt.

(5) Soweit bei Berechnung des Ruhegeldes die Zeit des Kriegsdienstes (mit Einschluß des Dienstes in der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges) und der Kriegsgefangenschaft zu berücksichtigen ist, werden die für die hamburgischen Staatsbeamten über die Anrechnung der Kriegsjahre geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet.

(6) Angestellten, die aus dem Dienstverhältnis des Staatsarbeiters in das eines Angestellten übergetreten sind, wird die im Dienstverhältnis des Staatsarbeiters zurückgelegte, anrechnungsfähige Dienstzeit auf die in Betracht kommende Beschäftigungsdauer angerechnet.

(7) Die Zeit der Tätigkeit als vorübergehend beschäftigte Hilfskraft (§ 1 Abs. 4 erster Halbsatz) kommt bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Dienstzeit nicht in Betracht. In besonderen Fällen kann eine über drei Jahre hinausgehende, nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegte Zeit der Beschäftigung als vorübergehend eingestellte Hilfskraft vom Senate bei der Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden.

(8) Die nach Beendigung eines Vorbereitungsdienstes oder Abschlus einer Ausbildungszeit

(§ 1 Abs. 4 zweiter Halbsatz) im Anschluß daran abgelegte Zeit einer Beschäftigung als Angestellter im hamburgischen Staatsdienst gilt als anrechnungsfähige Dienstzeit.

§ 4

Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod durch einen nicht selbstverschuldeten Unfall im Dienst oder Betriebe verursacht worden, so kann von dem Senat aus Billigkeitsgründen auch bei einer kürzeren als zehnjährigen, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung gewährt werden.

§ 5

Über die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung wird entweder auf Antrag der Beteiligten oder auf Antrag der Beschäftigungsbehörde oder — in Ansehung der Hinterbliebenen eines Ruhegeldempfängers — auf Antrag der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 27) entschieden. Falls der Antrag auf § 1 Abs. 1 Ziffer 1 gegründet wird, ist die Dienstunfähigkeit durch Vorbringung einer amtärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

§ 6

(1) Für die Berechnung des Ruhegeldes ist die zuletzt bezogene Grundvergütung zuzüglich des zu dieser Grundvergütung gehörigen, aus der Anlage ersichtlichen Durchschnittssatzes des Ortszuschlages maßgebend.

(2) Das Ruhegeld beträgt, wenn seine Bewilligung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem ersten Dienstjahr erfolgt, $\frac{29}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahr bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $\frac{1}{100}$ und mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahr um $\frac{1}{120}$ des nach Abs. 1 für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebenden Betrages bis zum Höchstbetrage von $\frac{42}{100}$.

§ 7

(1) Bei Angestellten, die aus einer höheren in eine niedrigere Vergütungsgruppe übergetreten sind, erfolgt die Festsetzung des für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebenden Betrages durch den Senat nach den Umständen des Falles.

(2) Ist ein Angestellter nach Vollendung des 40. Lebensjahres in den unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst eingetreten, so mindert sich das Ruhegeld für jedes volle Jahr der zwischen dem 40. Lebensjahre und dem Eintritt in den unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst liegenden Zeit um $\frac{1}{100}$ des nach § 6 Abs. 1 für die Berechnung des Ruhegeldes maßgebenden Betrages.

§ 8

Im Falle des § 4 wird der Berechnung des Ruhegeldes oder der Hinterbliebenenversorgung eine zehnjährige Dienstzeit als Angestellter zu Grunde gelegt.

§ 9

Zu dem Ruhegeld tritt ein veränderlicher, jeweils von der Bürgerschaft allgemein festzusetzender Teuerungszuschlag, der sich zur Zeit auf 25% des für die Berechnung des Ruhegeldes im Einzelfalle maßgebenden Betrages beläuft.

§ 10

(1) Ruhegeld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange der Ruhegeldempfänger eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange er — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist.

(2) Den Angehörigen des Ruhegeldempfängers kann, solange nach Abs. 1 Zahlungen nicht erfolgen, von dem Senate die Hälfte des Ruhegeldes und des Teuerungszuschlags widerrechtlich als Unterstützung gewährt werden.

§ 11

Ruhegeld und Teuerungszuschlag können von dem Senate ganz oder teilweise statt dem Ruhegeldempfänger widerrechtlich seinen Angehörigen zugewendet werden, wenn der Ruhegeldempfänger trotz wiederholter Aufforderung durch die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Behörde (§ 27) die Gewährung von Unterhalt an seine Angehörigen beharrlich vernachlässigt.

§ 12

(1) Treten in den Verhältnissen des Ruhegeldempfängers Veränderungen ein, die ihn nach amtärztlicher Feststellung nicht mehr als dienstunfähig erscheinen lassen, so kann er, sofern er nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf Anordnung des Senats wieder im Staatsdienst beschäftigt werden. Mit der Zuteilung der Aufforderung an den Ruhegeldempfänger, die ihm hiernach zugewiesene Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates aufzunehmen, hört die Zahlung der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Bezüge auf.

(2) Der Ruhegeldempfänger ist verpflichtet, sich auf Verlangen der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 27) jederzeit einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen.

§ 13

Wenn ein Angestellter, der als solcher nach vollendetem 25. Lebensjahr eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hat, zur Verrichtung der ihm bislang übertragenen Arbeiten oder einer ähnlichen Tätigkeit dauernd unfähig wird, aber nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einer anderweitigen Verwendung im Dienste des hamburgischen Staates noch fähig erscheint, so kann der Senat von der Gewährung von Ruhegeld vorläufig absehen; solchenfalls kann an Stelle der Gewährung von Ruhegeld dem Angestellten eine andere Tätigkeit zugewiesen werden, die nach amtärztlichem Gutachten seinen noch vorhandenen Fähigkeiten entspricht.

§ 14

(1) Das Witwen- (Witwer-) geld beträgt 40 % des Betrags, den der Ruhegeldempfänger als Ruhegeld bezogen hat, bzw. des Betrags, den der verstorbene Angestellte als Ruhegeld gewährt worden wäre.

(2) Neben dem Witwen- (Witwer-) geld wird ein Teuerungszuschlag in dem gleichen Betrage gewährt.

(3) War die Witwe (der Witwer) mehr als fünfzehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so mindern sich für jedes angefangene Jahr des fünfzehn Jahre übersteigenden Altersunterschiedes des Witwen- (Witwer-) geld und der Teuerungszuschlag um $\frac{1}{20}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{19}{20}$.

§ 15

(1) Die Zahlung des Witwen- (Witwer-) geldes und des Teuerungszuschlags hört mit Ablauf des Monats auf, in dem die Witwe (der Witwer) stirbt oder sich wieder verheiratet.

(2) Witwen- (Witwer-) geld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange die Witwe (der Witwer) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange die Witwe (der Witwer) — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist. Das gleiche gilt, solange die Witwe (der Witwer) in unmittelbaren Diensten des hamburgischen Staates, und zwar länger als eine Woche, in Beschäftigung steht.

§ 16

(1) Das Waisengeld beträgt:

- a) wenn die Mutter lebt und Witwengeld bezieht, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) wenn die Mutter nicht mehr lebt oder kein Witwengeld bezieht, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn statt Witwengeld Witwergeld in Betracht kommt.

(3) Auf die Berechnung der Höhe des Waisengeldes bleibt eine Kürzung des Witwen- (Witwer-) geldes nach § 14 Abs. 3 ohne Einfluß.

(4) Eine Waise, die sowohl von ihrem Vater als auch von ihrer Mutter her für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommt, kann nur einmal Waisengeld erhalten, und zwar in der Höhe des für sie günstigeren Betrags.

(5) Neben dem Waisengeld werden Kinderzuschläge in der gleichen Höhe wie an die in Beschäftigung stehenden Angestellten gewährt.

§ 17

(1) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge (§ 16 Abs. 5) hört auf, wenn für das Kind nach den jeweils für die Angestellten geltenden Grundsätzen ein Kinderzuschlag nicht mehr zuständig sein würde.

(2) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge hört ferner mit Ablauf des Monats auf, in dem die Waise stirbt oder ihre Zwangsziehung rechtskräftig oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird.

(3) Waisengeld und Kinderzuschläge werden nicht gezahlt, solange die Waise eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt.

§ 18

Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag werden nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem unter Ruhegeldgewährung erfolgten Ausscheiden des Angestellten aus dem Dienste geschlossen wurde.

§ 19

(1) Ruhegeld, Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag gelangen monatlich zu Beginn eines jeden Kalendermonats im voraus zur Auszahlung. Nicht erhobene Beträge verfallen nach Jahresfrist vom Fälligkeitstage ab.

(2) Hinterläßt ein Ruhegeldempfänger bei seinem Tode eine Witwe oder einen erwerbsunfähigen Witwer oder Kinder, die nach § 2 für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommen, so wird das Ruhegeld noch für den Sterbemonat und für den darauf folgenden Monat gezahlt. Die Zahlung der auf Grund dieses Erlasses bewilligten Hinterbliebenenversorgung beginnt nach Ablauf der Zeit, für die nach den jeweils geltenden Grundsätzen Dienstbezüge im Sterbefalle fortgewährt werden.

§ 20

(1) Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge an Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung nebst Zuschlägen werden die vom Reiche, von den Ländern, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden sowie die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder der gesetzlichen Versicherung für Angestellte gewährten Renten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge nebst Zuschlägen und sonstigen Nebenleistungen jeder Art zum vollen Betrag angerechnet.

(2) Die Rentenberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Anträge auf Bewilligung der nach Abs. 1 anzurechnenden Renten und sonstigen Bezüge rechtzeitig zu stellen und von einer erfolgten Bewilligung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(2) Den Angehörigen des Ruhegeldempfängers kann, solange nach Abs. 1 Zahlungen nicht erfolgen, von dem Senate die Hälfte des Ruhegeldes und des Teuerungszuschlags widerrechtlich als Unterstützung gewährt werden.

§ 11

Ruhegeld und Teuerungszuschlag können von dem Senate ganz oder teilweise statt dem Ruhegeldempfänger widerrufen seinen Angehörigen zugewendet werden, wenn der Ruhegeldempfänger trotz wiederholter Aufforderung durch die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Behörde (§ 27) die Gewährung von Unterhalt an seine Angehörigen beharrlich verwehrt.

§ 12

(1) Treten in den Verhältnissen des Ruhegeldempfängers Veränderungen ein, die ihn nach amtärztlicher Feststellung nicht mehr als dienstunfähig erscheinen lassen, so kann er, sofern er nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf Anordnung des Senats wieder im Staatsdienste beschäftigt werden. Mit der Zustellung der Aufforderung an den Ruhegeldempfänger, die ihm hiernach zugewiesene Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates aufzunehmen, hört die Zahlung der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Bezüge auf.

(2) Der Ruhegeldempfänger ist verpflichtet, sich auf Verlangen der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 27) jederzeit einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause zu unterziehen.

§ 13

Wenn ein Angestellter, der als solcher nach vollendetem 25. Lebensjahr eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hat, zur Verrichtung der ihm hienach übertragenen Arbeiten oder einer ähnlichen Tätigkeit dauernd unfähig wird, aber nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einer anderweitigen Verwendung im Dienste des hamburgischen Staates noch fähig erscheint, so kann der Senat von der Gewährung von Ruhegeld vorläufig absehen; solchenfalls kann an Stelle der Gewährung von Ruhegeld dem Angestellten eine andere Tätigkeit zugewiesen werden, die nach amtärztlichem Gutachten seinen noch vorbandenen Fähigkeiten entspricht.

§ 14

(1) Das Witwen-(Witwer-)geld beträgt 40% des Betrags, den der Ruhegeldempfänger als Ruhegeld bezogen hat, bzw. des Betrags, den der verstorbene Angestellte als Ruhegeld bezogen haben würde, wenn ihm vom Tage seines Todes an ein Ruhegeld gewährt worden wäre.

(2) Neben dem Witwen-(Witwer-)geld wird ein Teuerungszuschlag in dem gleichen Betrage gewährt, den der verstorbene Ehegatte als Ruhegeldempfänger neben dem Ruhegeld beziehen würde.

(3) Vor die Witwe (der Witwer) mehr als fünfzehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so mindern sich für jedes angefangene Jahr des fünfzehn Jahre übersteigenden Altersunterschiedes des Witwen-(Witwer-)geld und der Teuerungszuschlag um 1/50 bis zum Höchstbetrage von 1/50.

§ 15

(1) Die Zahlung des Witwen-(Witwer-)geldes und des Teuerungszuschlags hört mit Ablauf des Monats auf, in dem die Witwe (der Witwer) stirbt oder sich wieder verheiratet.

(2) Witwen-(Witwer-)geld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange die Witwe (der Witwer) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange die Witwe (der Witwer) nicht auf eigene Kosten - in einer Anstalt untergebracht ist. Das gleiche gilt, solange die Witwe (der Witwer) im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates, und zwar länger als eine Woche, in Beschäftigung steht.

§ 16

(1) Das Waisengeld beträgt:

- a) wenn die Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b) wenn die Mutter nicht mehr lebt oder kein Wittwengeld bezieht, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn statt Wittwengeld Wittwergeld in Betracht kommt.

(3) Auf die Berechnung der Höhe des Waisengeldes bleibt eine Kürzung des Wittwen- (Witwer-) geldes nach § 14 Abs. 3 ohne Einfluß.

(4) Eine Waise, die sowohl von ihrem Vater als auch von ihrer Mutter her für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommt, kann nur einmal Waisengeld erhalten, und zwar in der Höhe des für sie günstigeren Betrags.

(5) Neben dem Waisengeld werden Kinderzuschläge in der gleichen Höhe wie an die in Beschäftigung stehenden Angestellten gewährt.

§ 17

(1) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge (§ 16 Abs. 5) hört auf, wenn für das Kind nach den jeweils für die Angestellten geltenden Grundsätzen ein Kinderzuschlag nicht mehr zuständig sein würde.

(2) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge hört ferner mit Ablauf des Monats auf, in dem die Waise stirbt oder ihre Zwangsversicherung rechtskräftig oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird.

(3) Waisengeld und Kinderzuschläge werden nicht gezahlt, solange die Waise eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt.

§ 18

Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag werden nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem unter Ruhegeldgewährung erfolgten Ausscheiden des Angestellten aus dem Dienste geschlossen wurde.

§ 19

(1) Ruhegeld, Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag gelangen monatlich zu Beginn eines jeden Kalendermonats im voraus zur Auszahlung. Nicht erhobene Beträge verfallen nach Jahresfrist vom Fälligkeitstage ab.

(2) Hinterläßt ein Ruhegeldempfänger bei seinem Tode eine Witwe oder einen erwerbsunfähigen Witwer oder Kinder, die nach § 2 für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommen, so wird das Ruhegeld noch für den Sterbemonat und für den darauf folgenden Monat gezahlt. Die Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes bewilligten Hinterbliebenenversorgung beginnt nach Ablauf der Zeit, für die nach den jeweils geltenden Grundsätzen Dienstbezüge im Sterbefalle fortgewährt werden.

§ 20

(1) Auf die nach Aufgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge an Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung nebst Zuschlägen werden die vom Reiche, von den Ländern, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden sowie die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder der gesetzlichen Versicherung für Angestellte gewährten Renten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge nebst Zuschlägen und sonstigen Beihilfen jeder Art zum vollen Betrag angerechnet.

(2) Die Rentenberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Anträge auf Bewilligung der nach Abs. 1 anzurechnenden Renten und sonstigen Bezüge rechtzeitig zu stellen und von einer erfolgten Bewilligung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

(2) Es findet auch Anwendung auf die bei seinem Inkrafttreten im Genuß einer Rente auf Grund des hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 15. Februar 1907 (Versorgungskassengesetz) oder des hamburgischen Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte vom 18. Dezember 1914 befindlichen Angestellten und ihre künftigen Hinterbliebenen.

§ 22

Einem Angestellten, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Dienstjahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Versorgungskassengesetzes aufzuweisen hat, aber noch nicht zehn Jahre als Angestellter beschäftigt ist, kann, falls er unverschuldet durch körperliche Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung der ihm übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates unfähig wird, durch den Senat ausnahmsweise ein Ruhegeld bewilligt werden. In solchem Falle wird der Berechnung des Ruhegeldes eine zehnjährige Dienstzeit als Angestellter zu Grunde gelegt.

§ 23

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung der bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Angestellten die Rechte und Pflichten der Versorgungskasse auf den hamburgischen Staat über. Mit dem gleichen Tage erlischt für diese Personen das auf Grund von § 1 des Versorgungskassengesetzes bestehende Versicherungsverhältnis. Eine freiwillige Weiterversicherung findet nicht statt. Scheidet ein Versicherter innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste des hamburgischen Staates aus, ohne ein Ruhegeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhalten, so werden die von ihm zur Versorgungskasse geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 9 des Versorgungskassengesetzes erstattet. Im übrigen findet eine Erstattung von Beiträgen nicht statt.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlischt das Versicherungsverhältnis der in diesem Zeitpunkt im Dienste des hamburgischen Staates stehenden, auf Grund von § 12 Abs. 1, 2 des Versorgungskassengesetzes freiwillig weiterversicherten Angestellten sowie das Versicherungsverhältnis der auf Grund von § 12 Abs. 3 des Versorgungskassengesetzes anrechnungsfähige Dienstzeit von 780 Wochen vollendet hatten. Soweit nach dem vorhergehenden Satz das Versicherungsverhältnis erlischt, werden die von den Versicherten geleisteten Beiträge nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 des Versorgungskassengesetzes erstattet.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann ein Versicherungsverhältnis nach § 1 des Versorgungskassengesetzes nicht mehr begründet werden.

§ 24

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhegeld erfolgen, treten die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängern aus der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter gewährten Renten nebst Zulagen und an die Stelle der zu diesen Renten aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 25

(1) Bei der Bemessung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, welche gemäß § 24 an die Stelle der dazulast erwähnten Renten nebst Zulagen und Zuschüssen treten, ist

diejenige Vergütung zu Grunde zu legen, welche der mit Ruhegeld zu bedenkende bisherige Rentenempfänger bzw. der Angestellte oder Rentenempfänger, dessen Tod die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung im Gefolge hatte, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst bezogen hat.

(2) Zu den nach Maßgabe des Abs. 1 beizufolgenden Bezügen wird eine veränderliche, jeweils von dem Senate festzusetzende Zulage gezahlt.

§ 26

Wenn bislang an Angestellte oder an Hinterbliebene verstorbenen Angestellter aus Mitteln des hamburgischen Staates laufende Unterstützungen bewilligt worden sind, kommen diese Unterstützungen, sobald auf Grund dieses Gesetzes eine Bewilligung von Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung stattgefunden hat, in Wegfall.

§ 27

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes, soweit es nicht dem Senate die Entscheidung vorbehält, wird der Behörde für das Versicherungswesen übertragen.

(2) Sämtliche Kosten, welche mit der Festsetzung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge verbunden sind, trägt die Staatskasse.

§ 28

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und trifft des näheren Bestimmung über die zur Auseinandersetzung mit der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter — insbesondere wegen des Übergangs des Vermögens dieser Kasse auf den Staat — erforderlichen Maßnahmen.

§ 29

Der Senat wird ermächtigt, aus der Anwendung dieses Gesetzes etwa entstehende Unbilligkeiten und Härten, insbesondere in Ansehung der Auseinandersetzung mit den bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Personen sowie in Ansehung der Anrechnung von Renten und sonstigen Bezügen (§ 20), auszugleichen.

§ 30

(1) Eine Anwartschaft auf Ruhegeld und auf Hinterbliebenenversorgung wird durch dieses Gesetz nicht gewährleistet.

(2) Die ausgeprochene Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Das gleiche gilt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgte Gewährung von Teuerungszuschlag und Aenderzuschlägen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16 Februar 1921.

Der Senat.

Anlage.

Durchschnittssätze des Ortszuschlags für die Berechnung des Ruhegeldes.

Jahresbetrag bei einer Grundvergütung						
bis 4900 M.	über 4900 bis 5700 M.	über 5700 bis 7000 M.	über 7000 bis 8100 M.	über 8100 bis 10 500 M.	über 10 500 bis 12 500 M.	über 12 500 M.
1440	1770	2100	2430	2760	3090	3420

Gesetz über Gewährung von Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Männlichen und weiblichen vollarbeitsfähigen Personen, die in ihrem Haupterwerb als Arbeiter im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates gegen Lohn im allgemeinen mindestens acht Stunden täglich beschäftigt sind (Staatsarbeiter), wird unter den im § 3 vorgesehenen Voraussetzungen ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel ein Ruhelohn bewilligt, wenn sie

1. unverschuldet durch körperliche Gebrechen oder infolge Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung der ihnen übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates dauernd unfähig geworden sind oder
2. ohne dauernd dienstunfähig geworden zu sein (Ziffer 1), das 65. Lebensjahr vollendet haben und aus ihrer Beschäftigung ausscheiden.

(2) Durch den Senat kann ferner unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 bis 7 solchen Personen ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs ein Ruhelohn bewilligt werden, die im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates im allgemeinen weniger als acht Stunden täglich beschäftigt sind und nach einer einjährigen Tätigkeit als Hilfsarbeiter (Abs. 5 Ziffer 2) nach vollendetem 25. Lebensjahr eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben.

(3) Verheiratete weibliche Staatsarbeiter sowie verheiratete weibliche Personen der im vorstehenden Absatz bezeichneten Art erhalten einen Ruhelohn nicht, solange der Ehemann lebt und voll arbeitsfähig ist.

(4) Zu den Staatsarbeitern im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Hilfsarbeiter.

(5) Als Hilfsarbeiter gelten

1. solche vollarbeitsfähige Personen, die
 - a) zu einem nur vorübergehenden Zwecke angenommen worden sind, wenn die Dauer der Beschäftigung einen Zeitraum von zusammenhängend 156 Wochen nicht übersteigt, oder
 - b) nur ausbilsweise beschäftigt werden, wenn die Dauer der Beschäftigung einen Zeitraum von zusammenhängend 52 Wochen nicht übersteigt;
2. alle übrigen vollarbeitsfähigen männlichen und weiblichen Arbeiter während des ersten Jahres ihrer Tätigkeit im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit.

§ 2

Hinterbliebenen von Staatsarbeitern — unter den im § 3 vorgesehenen Voraussetzungen — und Hinterbliebenen derjenigen Ruhelohnempfänger, welche vor ihrem unter Ruhelohngewährung erfolgten Ausscheiden aus dem Dienste des hamburgischen Staates nicht zu den im § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört haben, wird ohne Gewährung eines Rechtsanspruchs durch den Senat in der Regel Witwen- (Witwer-) und Waisengeld (Hinterbliebenenversorgung) nach Maßgabe dieses Gesetzes bewilligt. Die Gewährung von Witwengeld hat ferner die Erwerbsunfähigkeit des Witwers zur Voraussetzung. Für die Gewährung von Waisengeld kommen

solche Kinder in Betracht, für welche nach den jeweils geltenden Grundsätzen Kinderzuschläge zu gewähren sein würden, wenn zur Zeit der Zahlung des Waisengeldes derjenige Elternteil, der als Staatsarbeiter beschäftigt gewesen ist, noch am Leben wäre. Eheleute, legitimierte oder an Kindes Statt angenommene Kinder eines verstorbenen weiblichen Staatsarbeiters erhalten ein Waisengeld nicht, solange der Ehemann der Verstorbenen lebt und voll arbeitsfähig ist.

§ 3

(1) Außer dem im § 1 angegebenen Erfordernissen ist Voraussetzung für die Gewährung von Kugelohn:

1. volle Dienstfähigkeit beim Eintritt in das Dienstverhältnis als Staatsarbeiter,
2. eine zehnjährige, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit als Staatsarbeiter.

(2) Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft werden, wenn diese Arbeitsbehinderungen unmittelbar zum Aufgeben der Beschäftigung beim hamburgischen Staate führten und nach Wegfall der Hinderungsgründe die Arbeit in einem hamburgischen Staatsbetrieb unermüßlich wieder aufgenommen worden ist, nicht als Unterbrechung angesehen, sondern als anrechnungsfähige Dienstzeit betrachtet. Das gleiche gilt bei Unterbrechungen durch Krankheiten bis zur Dauer von jährlich insgesamt 14 Tagen. Dem Kriegsdienst während des Krieges gleichgradigt Krankenpflege während des Krieges.

(3) Erfüllung geistlicher Militärdienstpflicht im übrigen und Tätigkeit im Vaterländischen Hilfsdienst werden nicht als Arbeitsunterbrechung angesehen, aber auch nicht zur anrechnungsfähigen Dienstzeit gerechnet. Das gleiche gilt — vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 — für Unterbrechungen durch Krankheiten, bei Jahresarbeiten oder durch Betriebsstörungen, wenn diese Unterbrechungen im ersten Jahre der Dienstzeit als Staatsarbeiter insgesamt nicht mehr als 6 Wochen, im zweiten und dritten Dienstjahre insgesamt nicht mehr als je 13 Wochen und vom vierten Dienstjahre an jährlich nicht mehr als insgesamt 26 Wochen betragen haben.

(4) Bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art werden bei der Berechnung der für die Gewährung von Kugelohn maßgebenden Dienstzeit Unterbrechungen durch Krankheiten, wenn sie im ersten und zweiten Jahre der Beschäftigung, gerechnet vom Ablauf der Tätigkeit als Hilfsarbeiter, insgesamt nicht mehr als je 3 Wochen, im dritten Jahre nicht mehr als insgesamt 13 Wochen und vom vierten Jahre an jährlich nicht mehr als insgesamt 26 Wochen betragen haben, nicht als Arbeitsunterbrechung angesehen, aber auch nicht zur anrechnungsfähigen Dienstzeit gerechnet.

(5) Andere Unterbrechungen bewirken, daß mit dem Wiedereintritt in den Dienst des hamburgischen Staates eine neue Dienstzeit beginnt.

(6) Soweit bei Berechnung des Kugelohns die Zeit des Kriegsdienstes (mit Einschluß des Dienstes in der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges) und der Kriegsgefangenschaft zu berücksichtigen ist, werden die für die hamburgischen Staatsbeamten über die Anrechnung von Kriegsjahren geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet.

(7) Auf die Dienstzeit als Staatsarbeiter wird die Tätigkeit als Hilfsarbeiter, soweit sie ein Jahr übersteigt und nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegt ist, angerechnet.

(8) Personen, die, bevor sie in das Dienstverhältnis als Staatsarbeiter überführt wurden, nach Vollendung des 24. Lebensjahres länger als ein Jahr im mittelbaren Dienste des hamburgischen Staates beschäftigt waren, kann diese Zeit abzüglich eines Jahres von dem Senate ganz oder teilweise auf die Dienstzeit als Staatsarbeiter angerechnet werden.

§ 4

Ist die Dienstunfähigkeit oder der Tod durch einen nicht selbst verschuldeten Unfall verursacht worden, den der Staatsarbeiter in Ausübung seines Dienstes erlitten hat, so kann

von dem Senat aus Billigkeitsgründen auch bei einer kürzeren als zehnjährigen, nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit als Staatsarbeiter Ruheohn bzw. Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. Diese Vorschrift findet bei Personen der im § 1 Abs 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 5

Über die Gewährung von Ruheohn und Hinterbliebenenversorgung wird entweder auf Antrag der Beteiligten oder auf Antrag der dem Staatsarbeiter vorgesetzten Behörde oder — in Ansehung der Hinterbliebenen eines Ruheohnempfängers — auf Antrag der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 29) entschieden. Falls der Antrag auf § 1 Abs 1 Ziffer 1 gegründet wird, ist die Dienstunfähigkeit durch Weibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

§ 6

(1) Der Ruheohn beträgt, wenn er nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre als Staatsarbeiter bewilligt wird, $\frac{20}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{100}$ und mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahre um $\frac{1}{120}$ des regelmäßigen Grundlohns des letzten Dienstjahres bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{100}$. Bei Personen der im § 1 Abs 2 bezeichneten Art wird der regelmäßige Grundlohn des letzten Dienstjahres nach dem Verhältnis der während der letzten drei Dienstjahre im Durchschnitt täglich geleisteten Arbeitsstunden ermittelt.

(2) Für die Berechnung des Ruheohns wird der nach Abs 1 maßgebende Grundlohn um $33\frac{1}{3}\%$ erhöht.

(3) Sollte für die in Beschäftigung stehenden Staatsarbeiter der Grundlohn um $33\frac{1}{3}\%$ erhöht werden, so kommt die im Abs 2 vorgesehene Erhöhung in Wegfall.

(4) Bei jeder anderen Regelung des Grundlohns für die in Beschäftigung stehenden Staatsarbeiter bedarf es einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Ruheohnbemessung.

§ 7

(1) Bei Staatsarbeitern, die zur Zeit der Ruheohnbewilligung einen niedrigeren Lohn bezogen, als ihnen vorher während einer längeren Zeit für eine andere Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates gezahlt worden ist, wird der für die Berechnung des Ruheohns maßgebende Grundlohn von dem Senat nach den Umständen des Falles festgesetzt.

(2) Ist ein Arbeiter nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres in den unmittelbaren Dienst des hamburgischen Staates aufgenommen worden, so mindert sich der Ruheohn für jedes volle Jahr der zwischen dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre und der Überführung des Arbeiters in das Dienstverhältnis als Staatsarbeiter liegenden Zeit um $\frac{1}{100}$ des nach § 6 Abs 1, 2 für die Berechnung des Ruheohns maßgebenden Grundlohns. Diese Vorschrift findet bei Personen der im § 1 Abs 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 8

Im Falle des § 4 wird der Berechnung des Ruheohns oder der Hinterbliebenenversorgung als maßgebende Dienstzeit eine Dienstzeit von zehn Jahren zu Grunde gelegt.

§ 9

Zu dem Ruheohn tritt ein veränderlicher, jeweils von der Bürgerschaft allgemein fest-

zusehender Teuerungszuschlag, der sich zur Zeit auf 25 % des nach § 6 Abs. 2 erhöhten Grundlohns beläuft.

§ 10

(1) Ruhe-lohn und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange der Ruhe-loh-nemp-fänger eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange er — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist.

(2) Den Angehörigen des Ruhe-loh-nemp-fängers kann, solange nach Abs. 1 Zahlungen nicht erfolgen, von dem Senate die Hälfte des Ruhe-lohns und des Teuerungszuschlags wider-ruflich als Unterstützung gewährt werden.

§ 11

Ruhe-lohn und Teuerungszuschlag können von dem Senate ganz oder teilweise statt dem Ruhe-loh-nemp-fänger wider-ruflich seinen Angehörigen zugewendet werden, wenn der Ruhe-loh-nemp-fänger trotz wiederholter Aufforderung durch die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Behörde (§ 29) die Gewährung von Unterhalt an seine Angehörigen beharrlich vernachlässigt.

§ 12

(1) Treten in den Verhältnissen des Ruhe-loh-nemp-fängers Veränderungen ein, die ihn nach amtärztlicher Feststellung nicht mehr als dienstunfähig erscheinen lassen, so kann er, sofern er nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf Anordnung des Senats wieder als Staatsarbeiter beschäftigt werden. Mit der Zustellung der Aufforderung an den Ruhe-loh-nemp-fänger, die ihm hiernach zugewiesene Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates aufzunehmen, hört die Zahlung der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Bezüge auf. Diese Vorschriften finden bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

(2) Der Ruhe-loh-nemp-fänger ist verpflichtet, sich auf Verlangen der mit der Durch-führung dieses Gesetzes betrauten Behörde (§ 29) jederzeit einer Nach-untersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen.

§ 13

Wenn ein Staatsarbeiter, der als solcher nach vollendetem 25. Lebensjahr eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hat, zur Verrichtung der ihm bislang übertragenen Arbeiten oder einer ähnlichen Tätigkeit dauernd unfähig wird, oder nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu einer anderweitigen Verwendung im Dienste des hamburgischen Staates noch fähig erscheint, so kann der Senat von der Gewährung von Ruhe-lohn vorläufig absehen; falls dergleichen an Stelle der Gewährung von Ruhe-lohn dem Arbeiter eine andere Tätigkeit zugewiesen werden, die nach amtärztlichem Gutachten seinen noch vorhandenen Fähigkeiten entspricht.

§ 14

(1) Das Witwen (Witwer-)geld beträgt 40 % des Betrags, den der Ruhe-loh-nemp-fänger als Ruhe-lohn bezogen hat, bzw. des Betrags, den der verstorbene Staatsarbeiter als Ruhe-lohn be-zogen haben würde, wenn ihm vom Tage seines Todes an ein Ruhe-lohn gewährt worden wäre.

(2) Neben dem Witwen- (Witwer-)geld wird ein Teuerungszuschlag in dem gleichen Betrage gewährt, den der verstorbene Ehegatte als Ruhe-loh-nemp-fänger neben dem Ruhe-lohn bezogen würde.

(3) War die Witwe (der Witwer) mehr als fünfzehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, so mindern sich für jedes angefangene Jahr des fünfzehn Jahre überschreitenden Alters-

unterschiedes das Witwen- (Witwer-) geld und der Teuerungszuschlag um $\frac{1}{30}$, höchstens aber um insgesamt $\frac{1}{10}$.

§ 15

(1) Die Zahlung des Witwen- (Witwer-) geldes und des Teuerungszuschlags hört mit Ablauf des Monats auf, in dem die Witwe (der Witwer) stirbt oder sich wieder verheiratet.

(2) Witwen- (Witwer-) geld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange die Witwe (der Witwer) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange die Witwe (der Witwer) — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist. Das gleiche gilt, solange die Witwe (der Witwer) im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates in Beschäftigung steht, es sei denn, daß es sich hierbei um eine Tätigkeit von längstens einer Woche handelt.

§ 16

(1) Das Waisengeld beträgt:

- a) wenn die Mutter lebt und Witwengeld bezieht, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) wenn die Mutter nicht mehr lebt oder kein Witwengeld bezieht, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn statt Witwengeld Wittwergeld in Betracht kommt.

(3) Auf die Berechnung der Höhe des Waisengeldes bleibt eine Kürzung des Witwen- (Witwer-) geldes nach § 14 Abs. 3 ohne Einfluß.

(4) Eine Waise, die sowohl von ihrem Vater als auch von ihrer Mutter her für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommt, kann nur einmal Waisengeld erhalten, und zwar in der Höhe des für sie günstigeren Betrags.

(5) Neben dem Waisengeld werden Kinderzuschläge in der gleichen Höhe wie an die in Beschäftigung stehenden Staatsarbeiter gewährt.

§ 17

(1) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge (§ 16 Abs. 5) hört im allgemeinen mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr auf. Darüber hinaus kann ausnahmsweise Waisengeld nebst Kinderzuschlag von dem Senate bis äußerstenfalls zum vollendeten ein- undzwanzigsten Lebensjahre gewährt werden, wenn sich die Waise ohne nennenswertes Einkommen noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder aus sonstigen in ihrer Person liegenden wichtigen Gründen einem Erwerbe nicht nachgehen kann; die Beschäftigung im Haushalt Familienangehöriger gilt nicht als Berufsausbildung. Wenn die Waise sich verheiratet, hört die Zahlung des Waisengeldes und des Kinderzuschlags in jedem Falle auf.

(2) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge hört ferner mit Ablauf des Monats auf, in dem die Waise überbt oder ihre Zwangsverziehung rechtskräftig oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird.

(3) Waisengeld und Kinderzuschläge werden nicht gezahlt, solange die Waise eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt.

§ 18

Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag werden nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem unter Hubelotengewährung erfolgten Ausscheiden des Staatsarbeiters aus dem Dienste geschloffen wurde.

§ 19

(1) Ruheohn, Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag gelangen monatlich zu Beginn eines jeden Kalendermonats im voraus zur Auszahlung. Nicht erhobene Beträge verfallen nach Jahresfrist vom Fälligkeitstage ab.

(2) Hinterläßt ein Ruheohnempfänger oder ein Staatsarbeiter, der als solcher nach vollendetem 25. Lebensjahr eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hat und gestorben ist, ohne in den Genuß von Ruheohn gelangt zu sein, bei seinem Tode eine Witwe oder einen erwerbsunfähigen Witwer oder Kinder, die nach § 2 für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommen, so werden seine Bezüge noch für den Sterbemonat und für den darauf folgenden Monat gezahlt. Mit dem zweiten Monat nach Ablauf des Sterbemonats beginnt die Zahlung des bewilligten Witwen- (Witwer-) und Waisengeldes einschließlich der Zuschläge.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art keine Anwendung.

§ 20

(1) Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge an Ruheohn bzw. Hinterbliebenenversorgung nebst Zuschlägen werden die vom Reich, von den Ländern, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden sowie die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gewährten Renten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge nebst Zuschlägen und sonstigen Beihilfen jeder Art zum vollen Betrag angerechnet.

(2) Die Rentenberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Anträge auf Bewilligung der nach Abs. 1 anzurechnenden Renten und sonstigen Bezüge rechtzeitig zu stellen und von einer erfolgten Bewilligung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

(2) Es findet auch Anwendung auf

1. die bei seinem Inkrafttreten auf Grund des hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 15. Februar 1907 (Versorgungskassengesetz) im Genuß einer Rente stehenden Arbeiter und ihre künftigen Hinterbliebenen,
2. die bei seinem Inkrafttreten auf Grund der Statuten der „Unterstützungs- und Pensionskasse für die Angestellten und Arbeiter der Hamburger Gaswerke“ (Haase'sche Pensionskasse) im Genuß einer Pension stehenden und nicht unter Ziffer 1 fallenden Arbeiter und ihre künftigen Hinterbliebenen,
3. diejenigen Hinterbliebenen ehemaliger Arbeiter der Hamburger Gaswerke, welche bei seinem Inkrafttreten auf Grund der Statuten der Haase'schen Pensionskasse als Hinterbliebenenversorgung eine Pension beziehen.

§ 22

(1) Einem Staatsarbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Dienstjahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Versorgungskassengesetzes aufzuweisen hat, aber noch nicht zehn Jahre als Staatsarbeiter beschäftigt ist, kann, falls er unerschuldet durch körperliche Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung der ihm übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates unfähig wird, durch den Senat ausnahmsweise ein Ruheohn bewilligt werden. In solchem Falle wird der Berechnung des Ruheohns eine zehnjährige Dienstzeit als Staatsarbeiter zu Grunde gelegt.

unterschiedes das Witwen- (Witwer-) geld und der Teuerungszuschlag um $\frac{1}{30}$, höchstens aber um insgesamt $\frac{19}{20}$.

§ 15

(1) Die Zahlung des Witwen- (Witwer-) geldes und des Teuerungszuschlages hört mit Ablauf des Monats auf, in dem die Witwe (der Witwer) stirbt oder sich wieder verheiratet.

(2) Witwen- (Witwer-) geld und Teuerungszuschlag werden nicht gezahlt, solange die Witwe (der Witwer) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder solange die Witwe (der Witwer) — nicht auf eigene Kosten — in einer Anstalt untergebracht ist. Das gleiche gilt, solange die Witwe (der Witwer) im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates in Beschäftigung steht, es sei denn, daß es sich hierbei um eine Tätigkeit von längstens einer Woche handelt.

§ 16

(1) Das Waisengeld beträgt:

- a) wenn die Mutter lebt und Witwengeld bezieht, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
- b) wenn die Mutter nicht mehr lebt oder kein Witwengeld bezieht, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn statt Witwengeld Witwergeld in Betracht kommt.

(3) Auf die Berechnung der Höhe des Waisengeldes bleibt eine Kürzung des Witwen- (Witwer-) geldes nach § 14 Abs. 3 ohne Einfluß.

(4) Eine Waise, die sowohl von ihrem Vater als auch von ihrer Mutter her für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommt, kann nur einmal Waisengeld erhalten, und zwar in der Höhe des für sie günstigeren Betrages.

(5) Neben dem Waisengeld werden Kinderzuschläge in der gleichen Höhe wie an die in Beschäftigung stehenden Staatsarbeiter gewährt.

§ 17

(1) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge (§ 16 Abs. 5) hört im allgemeinen mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr auf. Darüber hinaus kann ausnahmsweise Waisengeld nebst Kinderzuschlag von dem Senate bis einschließlich zum vollendeten ein- undzwanzigsten Lebensjahre gewährt werden, wenn sich die Waise ohne nennenswerthes Einkommen noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder aus sonstigen in ihrer Person liegenden wichtigen Gründen einem Erwerbe nicht nachgehen kann; die Beschäftigung im Haushalt Familienangehöriger gilt nicht als Berufsausbildung. Wenn die Waise sich verheiratet, hört die Zahlung des Waisengeldes und des Kinderzuschlages in jedem Falle auf.

(2) Die Zahlung des Waisengeldes und der Kinderzuschläge hört ferner mit Ablauf des Monats auf, in dem die Waise stirbt oder ihre Zwangserziehung rechtskräftig oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird.

(3) Waisengeld und Kinderzuschläge werden nicht gezahlt, solange die Waise eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt.

§ 18

Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag werden nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach dem unter Ansehensgewährung erfolgten Ausscheiden des Staatsarbeiters aus dem Dienste geschlossen wurde.

§ 19

(1) Ruheohn, Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag gelangen monatlich zu Beginn eines jeden Kalendermonats im voraus zur Auszahlung. Nicht erhobene Beträge verfallen nach Jahresfrist vom Fälligkeitstage ab.

(2) Hinterläßt ein Ruheohnempfänger oder ein Staatsarbeiter, der als solcher nach vollendetem 25. Lebensjahr eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hat und gestorben ist, ohne in den Genuß von Ruheohn gelangt zu sein, bei seinem Tode eine Witwe oder einen erwerbsunfähigen Witwer oder Kinder, die nach § 2 für die Gewährung von Waisengeld in Betracht kommen, so werden seine Bezüge noch für den Sterbemonat und für den darauf folgenden Monat gezahlt. Mit dem zweiten Monat nach Ablauf des Sterbemonats beginnt die Zahlung des bewilligten Witwen- (Witwer-) und Waisengeldes einschließlich der Zuschläge.

(3) Die Vorschrift des Abs 2 findet bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art keine Anwendung.

§ 20

(1) Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge an Ruheohn bzw. Hinterbliebenenversorgung nebst Zuschlägen werden die vom Reich, von den Ländern, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden sowie die auf Grund der Reichsversicherungordnung gewährten Renten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge nebst Zuschlägen und sonstigen Beihilfen jeder Art zum vollen Betrag angerechnet.

(2) Die Rentenberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Anträge auf Bewilligung der nach Abs 1 anzurechnenden Renten und sonstigen Bezüge rechtzeitig zu stellen und von einer erfolgten Bewilligung unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

(2) Es findet auch Anwendung auf

1. die bei seinem Inkrafttreten auf Grund des hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 15. Februar 1907 (Versorgungskassengesetz) im Genuß einer Rente stehenden Arbeiter und ihre künftigen Hinterbliebenen,
2. die bei seinem Inkrafttreten auf Grund der Statuten der „Unterstützungs- und Pensionskasse für die Angestellten und Arbeiter der Hamburger Gaswerke“ (Haase'sche Pensionskasse) im Genuß einer Pension stehenden und nicht unter Ziffer 1 fallenden Arbeiter und ihre künftigen Hinterbliebenen,
3. diejenigen Hinterbliebenen ehemaliger Arbeiter der Hamburger Gaswerke, welche bei seinem Inkrafttreten auf Grund der Statuten der Haase'schen Pensionskasse als Hinterbliebenenversorgung eine Pension beziehen.

§ 22

(1) Einem Staatsarbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine anrechnungsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Dienstjahren im Sinne des § 3 Abs 1 Ziffer 2 des Versorgungskassengesetzes aufzuweisen hat, aber noch nicht zehn Jahre als Staatsarbeiter beschäftigt ist, kann, falls er unverschuldet durch körperliche Gebrechen oder infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Verrichtung der ihm übertragenen Arbeiten oder einer anderen Tätigkeit im Dienste des hamburgischen Staates unfähig wird, durch den Senat ausnahmsweise ein Ruheohn bewilligt werden. In solchem Falle wird der Berechnung des Ruheohns eine zehnjährige Dienstzeit als Staatsarbeiter zu Grunde gelegt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden bei Personen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 23

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung der bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Arbeiter die Rechte und Pflichten der Versorgungskasse auf den hamburgischen Staat über. Mit dem gleichen Tage erlischt für diese Personen das auf Grund von § 1 des Versorgungskassengesetzes bestehende Versicherungsverhältnis. Eine freiwillige Weiterversicherung findet nicht statt. Scheidet ein Arbeiter innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste des hamburgischen Staates aus, ohne einen Ruhe-lohn nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhalten, so werden die von ihm zur Versorgungskasse geleisteten Beiträge nach Maßgabe von § 9 des Versorgungskassengesetzes erstattet. Im übrigen findet eine Erstattung von Beiträgen nicht statt.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlischt das Versicherungsverhältnis der in diesem Zeitpunkt im Dienste des hamburgischen Staates stehenden, auf Grund von § 12 Abs. 2 des Versorgungskassengesetzes freiwillig weiterversicherten Arbeiter sowie das Versicherungsverhältnis der auf Grund von § 12 Abs. 3 des Versorgungskassengesetzes freiwillig weiterversicherten Arbeiter, es sei denn, daß diese zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Dienste des hamburgischen Staates bereits eine nach dem Versorgungskassengesetz anrechnungsfähige Dienstzeit von 780 Wochen vollendet hatten. Soweit nach dem vorhergehenden Satz das Versicherungsverhältnis erlischt, werden die von den Versicherten geleisteten Beiträge nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 des Versorgungskassengesetzes erstattet.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann ein Versicherungsverhältnis nach § 1 des Versorgungskassengesetzes nicht mehr begründet werden.

§ 24

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung derjenigen Arbeiter und Hinterbliebenen von Arbeitern, welche in diesem Zeitpunkt aus der hauseigenen Pensionskasse eine Pension beziehen, die Rechte und Pflichten der hauseigenen Pensionskasse auf den hamburgischen Staat über.

§ 25

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhe-lohn erfolgen, treten die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängern aus der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter gewährten Renten nebst Zulagen und an die Stelle der zu diesen Renten aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 26

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhe-lohn oder Hinterbliebenenversorgung an Arbeiter der Hamburger Gaswerke oder deren Hinterbliebenen erfolgen, treten die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängern aus der hauseigenen Pensionskasse gewährten Pensionen und an die Stelle der zu solchen Pensionen aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 27

(1) Bei der Bemessung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung, welche gemäß §§ 25, 26 an die Stelle der daselbst erwähnten Renten und Pensionen nebst Zulagen und Zuschüssen treten, ist derjenige Grundlohn zu legen, welchen der mit Ruhe-lohn zu bedenkende bisherige Renten-(Pensions-)empfänger bzw. der Staatsarbeiter oder Renten-(Pensions-)empfänger, dessen Tod die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung im Gefolge

hatte, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste des hamburgischen Staates bezogen hat. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) In den nach Maßgabe des Abs. 1 bemessenen Bezügen wird eine veränderliche, jeweils von dem Senate festzusetzende Zulage gezahlt.

§ 28

Wenn bislang an Staatsarbeiter oder an Hinterbliebene verstorbener Staatsarbeiter aus Mitteln des hamburgischen Staates auf Antrag der Beteiligten oder auf behördlichen Antrag laufende Unterstüßungen bewilligt worden sind, kommen diese Unterstüßungen, sobald auf Grund dieses Gesetzes eine Bewilligung von Ruheohn oder Hinterbliebenenversorgung stattgefunden hat, in Wegfall.

§ 29

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes, soweit es nicht dem Senate die Entscheidung vorbehalten, wird der Behörde für das Versicherungswesen übertragen.

(2) Sämtliche Kosten, welche mit der Festsetzung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge verbunden sind, trägt die Staatskasse.

§ 30

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und trifft des näheren Bestimmung über die zur Auseinandersetzung mit der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter sowie zur Auseinandersetzung mit der Haase'schen Pensionskasse — insbesondere wegen des Übergangs des Vermögens dieser beiden Klassen auf den Staat — erforderlichen Maßnahmen.

§ 31

Der Senat wird ermächtigt, aus der Anwendung dieses Gesetzes etwa entstehende Unbilligkeiten und Härten, insbesondere in Ansehung der Auseinandersetzung mit den bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Personen, in Ansehung der Auseinandersetzung mit den Pensionären der Haase'schen Pensionskasse sowie in Ansehung der Anrechnung von Renten und sonstigen Bezügen (§ 20), auszugleichen.

§ 32

(1) Eine Anwartschaft auf Ruheohn und auf Hinterbliebenenversorgung wird durch dieses Gesetz nicht gewährleistet.

(2) Die ausgesprochene Bewilligung von Ruheohn und Hinterbliebenenversorgung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Das gleiche gilt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgte Verwahrung von Feuerungszuschlag und Kinderzuschlag.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Februar 1921.

Der Senat.

(2) Die Vorschriften des Abj. 1 finden bei Personen der im § 1 Abj. 2 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 23

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung der bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Arbeiter die Rechte und Pflichten der Versorgungskasse auf den hamburgischen Staat über. Mit dem gleichen Tage erlischt für diese Personen das auf Grund von § 1 des Versorgungskassengesetzes bestehende Versicherungsverhältnis. Eine freiwillige Weiterversicherung findet nicht statt. Scheidet ein Arbeiter innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Dienste des hamburgischen Staates aus, ohne einen Ruhe-lohn nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhalten, so werden die von ihm zur Versorgungskasse geleisteten Beiträge nach Maßgabe von § 9 des Versorgungskassengesetzes erstattet. Im übrigen findet eine Erstattung von Beiträgen nicht statt.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlischt das Versicherungsverhältnis der in diesem Zeitpunkt im Dienste des hamburgischen Staates stehenden, auf Grund von § 12 Abj. 2 des Versorgungskassengesetzes freiwillig weiterversicherten Arbeiter sowie das Versicherungsverhältnis der auf Grund von § 12 Abj. 3 des Versorgungskassengesetzes freiwillig weiterversicherten Arbeiter, es sei denn, daß diese zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Dienste des hamburgischen Staates bereits eine nach dem Versorgungskassengesetz anrechnungsfähige Dienstzeit von 780 Wochen vollendet hatten. Soweit nach dem vorhergehenden Tage das Versicherungsverhältnis erlischt, werden die von den Versicherten geleisteten Beiträge nach Maßgabe von § 12 Abj. 6 des Versorgungskassengesetzes erstattet.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann ein Versicherungsverhältnis nach § 1 des Versorgungskassengesetzes nicht mehr begründet werden.

§ 24

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehen in Ansehung derjenigen Arbeiter und Hinterbliebenen von Arbeitern, welche in diesem Zeitpunkt aus der Preussischen Pensionskasse eine Pension beziehen, die Rechte und Pflichten der Preussischen Pensionskasse auf den hamburgischen Staat über.

§ 25

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhe-lohn erfolgen, treten die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängern aus der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter gewährten Renten nebst Zulagen und an die Stelle der zu diesen Renten aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 26

Wenn auf Grund dieses Gesetzes Bewilligungen von Ruhe-lohn oder Hinterbliebenenversorgung an Arbeiter der Hamburger Wäzwerke oder deren Hinterbliebenen erfolgen, treten die dadurch gewährten Bezüge an die Stelle der den betreffenden Empfängern aus der Preussischen Pensionskasse gewährten Pensionen und an die Stelle der zu solchen Pensionen aus Mitteln des hamburgischen Staates gewährten Zuschüsse.

§ 27

(1) Bei der Bemessung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung, welche gemäß §§ 25, 26 an die Stelle der doselbst erwahnten Renten und Pensionen nebst Zulagen und Zuschüssen treten, ist derjenige Grundlohn zu Grunde zu legen, welchen der mit Ruhe-lohn zu bedenkende bisherige Renten- (Pensions-) empfänger bzw. der Staatsarbeiter oder Renten- (Pensions-) empfänger, dessen Tod die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung im Gefolge

hatte, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste des hamburgischen Staates bezogen hat. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Zu den nach Maßgabe des Abs. 1 bemessenen Bezügen wird eine veränderliche, jeweils von dem Senate festzusetzende Zulage gezahlt.

§ 28

Wenn bislang an Staatsarbeiter oder an Hinterbliebene verstorbener Staatsarbeiter aus Mitteln des hamburgischen Staates auf Antrag der Beteiligten oder auf behördlichen Antrag laufende Unterstützungen bewilligt worden sind, kommen diese Unterstützungen, sobald auf Grund dieses Gesetzes eine Bewilligung von Ruhe-lohn oder Hinterbliebenenversorgung stattgefunden hat, in Wegfall.

§ 29

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes, soweit es nicht dem Senate die Entscheidung vorbehält, wird der Behörde für das Versicherungswesen übertragen.

(2) Samtliche Kosten, welche mit der Festsetzung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge verbunden sind, trägt die Staatskasse.

§ 30

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes und trifft des näheren Bestimmung über die zur Auseinandersetzung mit der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter sowie zur Auseinandersetzung mit der kaiserlichen Pensionskasse — insbesondere wegen des Übergangs des Vermögens dieser beiden Klassen auf den Staat — erforderlichen Maßnahmen.

§ 31

Der Senat wird ermächtigt, aus der Anwendung dieses Gesetzes etwa entstehende Unbilligkeiten und Härten, insbesondere in Ansehung der Auseinandersetzung mit den bei der Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter versicherten Personen, in Ansehung der Auseinandersetzung mit den Pensionären der kaiserlichen Pensionskasse sowie in Ansehung der Anrechnung von Renten und sonstigen Bezügen (§ 20), auszugleichen.

§ 32

(1) Eine Anwartschaft auf Ruhe-lohn und auf Hinterbliebenenversorgung wird durch dieses Gesetz nicht gewährleistet.

(2) Die angesprochene Bewilligung von Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Das gleiche gilt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgte Gewährung von Teuerungszuschlag und Minderzuschlägen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Februar 1921.

Der Senat.

